



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

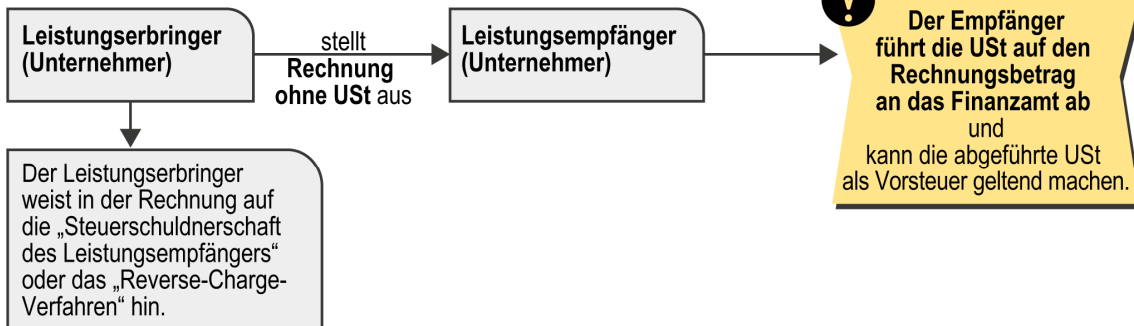
Reverse Charge: Bei welchen Dienstleistungen und Lieferungen schuldet der Empfänger die Umsatzsteuer?

Wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) nicht korrekt umgesetzt, drohen Nachforderungen der Umsatzsteuer (USt) bzw. umfangreiche Nacherklärungsspflichten.

Regelfall



Reverse-Charge-Fall



Beispiele für Reverse-Charge-Leistungen:

- Werklieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmer (z.B. Technische Leistungen, Handwerksbetriebe, Architekten, andere freie Berufe und Handelsvertreter)
- Bau- und Gebäudereinigungsleistungen (siehe gesonderte Infografiken zu diesen Themen)
- steuerpflichtige Umsätze, wenn diese unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Lieferung von werthaltigen Abfallstoffen
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Tablets und Spielekonsolen
- Lieferung bestimmter edler und unedler Metalle
- Telekommunikationsleistungen, wenn der Empfänger ebenfalls diese Leistungen erbringt, insbesondere als Wiederverkäufer



Wichtig: Werklieferung vs. Montagelieferung

Bei einer Werklieferung bearbeitet der Leistungserbringer einen fremden Gegenstand, der nicht Teil seiner Leistung ist. Dabei verwendet er Stoffe und Mittel, die über Hilfs- und Nebenstoffe hinausgehen und einen Hauptstoff darstellen.

Beispiel: Eine Statue des Unternehmers U auf dem deutschen Firmengelände wird vom Juwelier S vergoldet.

Eine Montagelieferung ist keine Werklieferung: Die Montage einer Maschine im Rahmen der Lieferung dieser im Inland durch denselben Unternehmer stellt hingegen keine Werklieferung dar.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.